

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Referat I C 4
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V.

Postfach 19 12 61, 14002 Berlin

Anschrift: Heerstraße 14, 14052 Berlin

Fon: 030 / 33 77 19 96

Fax : 030 / 33 77 18 59

Mail : service@fair-sein.de

Web: www.fair-sein.de

Beschwerdestelle:

Fon: 030 / 33 77 18 06

Mail: beschwerde@fair-sein.de

Berlin, 29.04.2020

Dringendes Bedürfnis einer Änderung der Preisangabenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 04.02.2020/15.01.2020 überreichen wir anliegend die Entscheidung des OLG Köln vom 06.03.2020 (6 U 89/19), in der sich das Gericht – obwohl es der Überzeugung ist, dass § 1 Abs. IV PAngV keine Grundlage im Unionsrecht mehr hat, dennoch an das Gesetz gebunden fühlt. Das Gericht führt unter anderem aus:

„Der Gesetzgeber, hat bis heute keine Veranlassung gesehen, die Norm zu streichen, trotz der bereits vor Jahren geltend gemachten bedenken. Der Senat ist an das geltende Recht gebunden und nicht befugt, eine bestehende Vorschrift zu ignorieren. Er kann sich insbesondere nicht aus der Rolle des Normanwenders in die einer normsetzenden Instanz bewegen.“

Ferner überreichen wir noch den Hinweisbeschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 22.04.020, zum Aktenzeichen: 15 U 140/19, dass sich grundsätzlich gegen eine Einbeziehung des Pfandgeldes in den Grundpreis ausspricht, um die Vergleichbarkeit der Waren in unterschiedlichen Gebinden sicherzustellen.

Konkret wurde ausgeführt:

„ Das Pfandgeld in den Grundpreis gem. § 2 PANgV einzubeziehen, wäre auch nicht sinnvoll. Bei der Grundpreisangabe geht es um die Vergleichbarkeit des Preises für eine Ware anhand des Preises für eine bestimmte (fiktive) Menge. Angesichts unterschiedlicher Gebindegrößen einerseits sowie

unterschiedlicher Höhen des Pfandgeldes für Einweg- und Mehrweggebinde andererseits wäre eine Preisvergleichbarkeit allein auf Grundlage der Menge der Ware nicht mehr gegeben. Die Einbeziehung des Pfandgeldes in den Grundpreis ist daher in gewissem Sinne systemwidrig bzw. sie kollidiert mit dem Zweck der Grundpreisangabe.“

Gleichzeitig meint das Hanseatische OLG aber, dass, wenn man das Pfand in den Grundpreis einbeziehen wollte, dieses bei einer 0,25 l Flasche 4 x einzubeziehen wäre. (Seite 3 unten).

„ Sollte jedoch (...) gemäß der übereinstimmenden Annahme der Parteien der Unterlassungsvertrag dahingehend auszulegen sein, dass zur Berechnung des Grundpreises das Pfandgeld zu berücksichtigen ist, müsste der Pfandbetrag vier Mal eingerechnet werden, wenn es um den Grundpreis pro Liter geht und die Beklagte das Getränk in 0,25 Liter-Flaschen anbietet. Denn das ist der Preis, der zu zahlen ist, um 1 Liter des Getränks bei der Beklagten zu erwerben.“

Die Pfandproblematik beschäftigt – wie sämtlich Ihnen zugeleiteten Urteile zeigen - die Gerichte immer mehr. Es ist daher dringend erforderlich die Preisangabenverordnung bezüglich der aktuell geltenden Pfandregelung (§ 1 Abs. 4 PAngV) und der entsprechenden Regelung zur Angabe von Grundpreisen (§ 2 Abs. 1 PAngV) zu ändern. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich unseres Anliegens annehmen könnten und stehen für eventuell bestehende Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Nicole Thomas
Geschäftsführerin